

Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis

Satzung

über den Bebauungsplan "Schubertstrasse",
Ortsteil Oberschopfheim

Der Gemeinderat hat am 8. März 1993 die Satzung des Bebauungsplanes "Schubertstraße", Ortsteil Oberschopfheim unter Zugrundelegung des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung (LBO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem "Zeichnerischen Teil"
2. den "Textlichen Festsetzungen"

Beigefügt sind:

- a) der Übersichtsplan
- b) die Begründung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

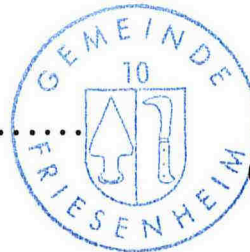
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Friesenheim, den .8..März.1993.....



.....
Götz, Bürgermeister